Wahlordnung für den Elternbeirat

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlleiter
- § 5 Wahlehrenamt, Verschwiegenheit
- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Wahlhandlung
- § 9 Wahlversammlung
- § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Kosten
- § 17 Weitere Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen für den Elternbeirat an der Grund- und Mittelschule Kerschensteiner Schule. Gesetzliche Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats an der Grund- und Mittelschule ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. Demnach sind in Grund- und Mittelschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Grund- und Mittelschule in gleichem Maße und versteht sich als gemeinsamer Elternbeirat beider Schulen. Nach Möglichkeit sind Eltern beider Schulen in den Elternbeirat zu wählen. Auf die Einführung einer festen Quote zur Zusammensetzung aus Eltern der Grundbzw. Mittelschule wird bewusst verzichtet.

Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen darf.

§ 3 Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Er unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer, der die Wahl und das Wahlergebnis protokolliert.

§ 5 Wahlehrenamt, Verschwiegenheit

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlberechtigung

Die Regelungen zur Wahlberechtigung ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BaySchO.

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grund- und Mittelschule Kerschensteiner Schule besucht.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

§ 8 Wahlhandlung

Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltag und den Ort der Wahlversammlung fest.

Die Wahl wird gemäß § 14 Abs. 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. An diesem Termin endet die Wahlperiode des bisherigen Elternbeirats.

Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 9 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet.

Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

Während der Wahlversammlung und vor der eigentlichen Wahlhandlung sind alle Wahlberechtigten befugt, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Der Wahlausschuss erstellt aus den Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste, die von allen Anwesenden eingesehen werden kann.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule sowie Lehrkräfte und Schulleiter Zutritt.

§ 11 Wahlhandlung

Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln nach demokratischen Grundsätzen.

Die Wahlversammlung kann abweichend hiervon eine offene Wahl per Handzeichen beschließen, sofern alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind <u>und</u> sich weniger als die nach § 2 benötigten Kandidaten zur Wahl des Elternbeirats stellen.

Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Eine Stellvertretung (Stimmabgabe für andere Wahlberechtigte) ist nicht gestattet.

Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben.

Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht statthaft.

Die Stimmzettel werden am Ende der Wahlhandlung vom Wahlausschuss eingesammelt und gezählt.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten bzw. die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerbern, sofern durch die stimmengleichen Personen die Zahl der Plätze im Elternbeirat überschritten wird.

Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber. Bei Stimmengleichheit unter den Ersatzbewerbern entscheidet für den Fall des Nachrückens das Los.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekanntgegeben.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses. Diese wird zu den Akten der Grund- und Mittelschule genommen.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

Die eingenommenen Wahlberechtigungsscheine können unverzüglich nach der Wahl vernichtet werden.

Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, werden mit der Wahlniederschrift archiviert.

§ 15 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder Schulleiter anfechten.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen werden kann, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter, der die Beschwerde dem zuständigen Schulamt vorlegt.

Wurde eine nicht wählbare Person gewählt, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. In diesem Fall rückt der Ersatzbewerber mit den meisten Stimmen, in den Elternbeirat nach. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenanzahlen im Einklang steht, hat der Elternbeirat das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wird vom Wahlausschuss oder dem zuständigen Schulamt die Wahl für ungültig erklärt, ist vom Elternbeirat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen. Bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Neuwahl verlängert sich dann die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger.

§ 17 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern einzelne Bestimmungen oder Paragrafen dieser Wahlordnung für ungültig erklärt werden, gilt dies nicht für die Wahlordnung im Gesamten.

Germering, 17.07.2017

Diana Veigl

Anne Wild

Vorsitzende des Elternbeirats